

Az.: 3 B 174/19  
3 L 320/19

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis  
hier: Beschwerde nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 23. Juli 2019

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Mai 2019 - 3 L 320/19 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, ihr gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.
- 2 Die am XX.XXXXXXXXXXXXXX geborene Antragstellerin ist türkische Staatsangehörige. Sie reiste am 11. September 2004 mit einem Visum zur Familienzusammenführung zu ihrem früheren Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein. Aus der Ehe sind zwei Kinder, ein am 21. September 2005 geborener Sohn sowie eine am 17. Juli 2009 geborene Tochter, hervorgegangen. Die beiden Kinder besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Antragstellerin verzog am 1. August 2014 von K..... in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Die Ehe mit ihrem früheren Ehemann wurde am 29. September 2014 geschieden. Das Sorgerecht über die Kinder, die bei ihrem Vater leben, wurde den Eltern gemeinsam zugesprochen. Der Antragstellerin wurde eine letztmalig bis zum 15. Mai 2019 verlängerte Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erteilt.
- 3 Der am 18. Januar 2019 gestellte Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG wurde mit Bescheid vom 11. April 2019

abgelehnt. Zur Begründung führte der Antragsgegner zusammenfassend aus, dass zwischen der Antragstellerin und ihren beiden Kindern keine familiäre Lebensgemeinschaft bestehe. Zwar übe die Antragstellerin zusammen mit ihrem früheren Ehemann das Sorgerecht aus. Es bestehe allerdings keine Erziehungsgemeinschaft. Wie das zuständige Jugendamt mitgeteilt habe, beschränke sich der Kontakt der Antragstellerin zu ihren Kindern auf Telefonate mit dem Jugendamt über den Stand ihrer Entwicklung. Es bestehe kein Kontakt zu den Kindern. Der frühere Ehemann habe hierzu angegeben, dass die Antragstellerin ihren Kindern fremd sei. Ein im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens über das Umgangsrecht der Antragstellerin mit ihren Kindern vor dem Amtsgericht K..... erstelltes Gutachten gebe an, dass die Kinder etwa ab dem 14. Lebensjahr den Kontakt zu der Antragstellerin von sich aus wieder aufnehmen könnten. Das Jugendamt würde weiterhin versuchen, die Antragstellerin über die schulische Entwicklung und andere Fragen zu informieren. Ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage stehe der Antragstellerin nicht zu. Insbesondere habe sie keine Ansprüche aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (künftig: ARB 1/80) erworben. Auch bestünde keine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise gem. § 25 Abs. 5 AufenthG.

- 4 Über den hiergegen mit Schreiben vom 25. April 2019 eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat das Begehren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 VwGO mit der nachfolgenden Begründung abgelehnt: Nach der im vorläufigen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen von § 80 Abs. 5 VwGO erweise sich die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich als rechtmäßig. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 8 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Die hierfür erforderliche Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit ihren beiden Kindern i. S. v. § 27 Abs. 1 AufenthG bestehe derzeit nicht und es sei auch nicht zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit geführt werde. Der sorgeberechtigte Elternteil müsse von seinem Sorgerecht in einer Weise Gebrauch machen, die sich in seinem Verhalten gegenüber dem Kind manifestiere und seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich

mache. Er müsse auch nach außen hin erkennbar in ausreichendem Maß einen für eine Familie oder Lebensgemeinschaft typischen Kernbestand an Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines minderjährigen Kindes übernehmen. Diese Anforderungen erfülle die Antragstellerin nicht. Sie übe schon die Personensorge nicht formal aus, denn sie habe ihren früheren Ehemann bevollmächtigt, die elterliche Sorge auch in ihrem Namen auszuüben. Er sei ihr gegenüber lediglich informationspflichtig. An wesentlichen, die Kinder betreffenden Entscheidungen sei sie damit nicht beteiligt. Auch bestehe keine tatsächliche Verbundenheit zwischen der Antragstellerin und ihren Kindern. Sie habe seit Jahren keinerlei persönlichen Umgang mit ihnen. Offensichtlich habe sie ihre Kinder nach ihrem Wegzug aus K..... nur noch ein Mal anlässlich der Begutachtung durch den Sachverständigen im Rahmen der Interaktionsbeobachtung am 25. Januar 2016 persönlich getroffen. Bis auf ein Telefonat mit der Tochter im Februar 2019 habe sie mit ihren Kindern nicht telefoniert. Informationen über ihre Kinder erhalte sie lediglich über das Jugendamt. Damit halte sich die Antragstellerin zwar an die Empfehlung des Sachverständigen, zum Wohl der Kinder auf Umgang mit ihnen zu verzichten. Allerdings habe sie das Angebot nicht wahrgenommen, über das Jugendamt einen Kontakt zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten bzw. einen solchen wieder aufzunehmen. Offensichtlich sei über einen Zeitraum von nunmehr fast drei Jahren seit Erstellung des Gutachtens mit den entsprechenden Empfehlungen nichts passiert, was auch nur einer Anbahnung persönlicher Kontakte zwischen Mutter und Kindern dienlich sein könnte. Der von ihr vorgetragene Entschluss, erneut ein Umgangsverfahren einzureichen, ändere hieran nichts, da es an einer konkreten Perspektive sowie der Begründung eines regelmäßigen Kontakts und einer persönlichen Verbundenheit zwischen Mutter und Kindern fehle. Erste Schritte einer Annäherung durch die in dem Sachverständigengutachten erwähnten Briefe könne die Antragstellerin auch von ihrem Heimatland aus machen. Daher lägen auch die Voraussetzungen für eine verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht vor. Sie sei auch nicht als faktische Inländerin anzusehen.

- 6 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 5. Juni 2019 zusammenfassend entgegen: Ihr stehe ein Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zumindest gem. § 4 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 7 Satz 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 zu. Als Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers könne sie die Rechte aus dieser Bestimmung in Anspruch nehmen, wenn der

betreffende Arbeitnehmer (hier: ihr früherer Ehemann) während des Zeitraums von drei Jahren dem regulären Arbeitsmarkt angehört habe. Sie habe mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Ihr früherer Ehemann habe zumindest in den ersten drei Jahren weiterhin dem Arbeitsmarkt angehört, da er erwerbstätig gewesen sei. Aufgrund des zutiefst zerstrittenen Verhältnisses mit ihrem Mann sei es ihr unmöglich, dessen Sozialversicherungslauf einzuholen. Auch komme ihr ein Anspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu. Sie sei Mitinhaberin des Sorgerechts für ihre deutschen Kinder. Gem. § 1684 Abs. 1 BGB hätten ihre Kinder ein Recht auf Umgang mit ihr. Auch sie habe das Recht und die Pflicht zum Kindesumgang. Die Vollmacht an den Kindesvater spreche dafür, dass „ein gemeinsames Agieren vom Familiengericht vorgesehen“ sei. Ihre Kinder seien bei ihrer Ausreise gänzlich der Mutter „beraubt“. Ihnen würden die tatsächliche wie auch rechtliche Chance und Möglichkeit genommen, frei vom Einfluss des Vaters Kontakt zu ihr aufzunehmen. Das Verwaltungsgericht habe den konkreten Einzelfall nicht ausreichend gewürdigt.

7 Dieses Vorhaben rechtfertigt keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses:

8 1. Ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage von Art. 7 Satz 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 ist derzeit nicht ersichtlich.

9 Nach dieser Vorschrift haben die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen, das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben. Das nach Art. 7 ARB 1/80 bestehende Recht auf Aufnahme einer Beschäftigung hiernach schließt ein Aufenthaltsrecht ein. Dies gilt auch dann, wenn eine Beschäftigung nicht angestrebt wird. Die Rechtstellung eines Familienangehörigen wird durch die Scheidung der Ehe nicht beseitigt. Ist dieses Recht einmal erworben, entfällt es nicht nach Aufhebung der familiären Bande oder dem Wegfall des ordnungsgemäßen Wohnsitzes (zu alledem Dienel, in: Bergmann/ders., Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, Art. 7 ARB 1/80 Rn. 7 ff., 35 ff. m. w. N.).

- 10 Vorliegend ist nicht erkennbar, dass der frühere Ehemann der Antragstellerin wenigstens während eines Zeitraums von drei Jahren während der gemeinsamen Wohnsitznahme in K..... (2004-2014), der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht unmittelbar auf die Ankunft des betreffenden Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedsstaat gefolgt sein muss, sondern in einen späteren Zeitraum fallen kann (vgl. EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2016 - C-508/15 und C-509/15 -, juris Rn. 53 ff. m. w. N.), Arbeitnehmer i. S. v. Art. 6 ARB 1/80 gewesen ist.
- 11 Soweit die Klägerin hierzu angibt, ihre früherer Ehemann sei bis zu ihrer Trennung als Taxifahrer tätig geworden, hat der Antragsgegner zu Recht darauf verwiesen, dass gemäß dem Bescheid der Arbeitsförderung K..... GmbH über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 14. September 2006 der frühere Ehemann sowie die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen seit dem 1. September 2006 Leistungen i. H. v. 924,20 € erhalten hatten (vgl. AS 101 der Behördenakte). Bis zur Trennung der Eheleute ist es zu keiner maßgeblichen Veränderung dieser Situation gekommen. Erstmals aus dem Bescheid des Jobcenters der Stadt K..... vom 17. Mai 2013 (vgl. AS 219 ff. der Behördenakte) ergibt sich, dass der frühere Ehemann eine Tätigkeit bei der Firma S.. GmbH aufgenommen und dort Einkommen erzielt hatte. Einen solchen Hinweis enthalten die früheren, in der Behördenakte enthaltenen Bescheide allerdings nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen gemäß dem Bescheid vom 14. September 2006 abgesehen von einer geringfügigen Erhöhung auf 1.019,75 € mit den Angaben in dem Folgebescheid vom 7. April 2008 (vgl. AS 123 ff. der Behördenakte) übereinstimmen und dort ausweislich des Berechnungsbogens kein Einkommen bei dem früheren Ehemann verzeichnet ist, ist davon auszugehen, dass dieser schon am 1. September 2006 kein Erwerbseinkommen erzielt hatte. Damit ist eine ununterbrochene, mindestens dreijährige Angehörigkeit des früheren Ehemanns zum regulären Arbeitsmarkt während des gemeinsamen Zusammenlebens nicht festzustellen.
- 12 Soweit die Antragstellerin schließlich auf eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ihres damaligen Ehemanns abstellt, ist auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 zu verweisen, wonach die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit zwar nicht die aufgrund der

vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche berühren, jedoch nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt werden können.

- 13 Hieraus folgt, dass derzeit nicht von einem einmal erworbenen Aufenthaltsrecht der Antragstellerin aus Art. 7 ARB 1/80 auszugehen ist.
- 14 2. Nichts anderes gilt im Hinblick auf ein Aufenthaltsrecht gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 25 Abs. 5 AufenthG.
- 15 Zwar schützt Art. 6 GG eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft auch dann, wenn der ausländische Elternteil und das deutsche Kind zwar nicht zusammenleben, aber regelmäßige Kontakte des getrennt lebenden Elternteils mit dem Kind, die die Übernahme elterlicher Erziehungs- und Betreuungsverantwortung zum Ausdruck bringen, sowie eine emotionale Verbundenheit vorliegen. Die Folgen einer vorübergehenden Trennung haben insbesondere dann ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, das den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann (SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2017 - 3 B 259/16 -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 16 Eine solche Lebensgemeinschaft ist derzeit nicht erkennbar.
- 17 Soweit die Antragstellerin hierzu darauf verweist, dass ihr von ihrem früheren Ehemann ein Kontakt mit ihren beiden Kindern verwehrt werde, sie aber beabsichtige, ein Umgangsrecht wieder aufzunehmen, hat sie sich nicht mit den ins Einzelne gehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts hierzu befasst, auf die verwiesen wird. Die Antragstellerin hat auch mit ihrem Beschwerdevorbringen nichts dafür vorgetragen, dass sie konkrete Schritte für eine perspektivische Aufnahme des seit 2014 unterbrochenen Umgangs mit ihren Kindern plant.
- 18 Dass sie die in dem Gutachten vom 18. Juli 2016 empfohlenen Schritte, sich ihren Kindern wieder anzunähern (insbesondere S. 25 ff. des Gutachtens, AS 35 R der Verfahrensakte), durchgeführt hat (Briefe an ihre Kinder zu ihren Geburtstagen und zu wichtigen Anlässen), ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch mögliche

gerichtliche Schritte, ein Umgangsrecht durchzusetzen, sind weder im Einzelnen angegeben noch besteht die durch Tatsachen begründete Aussicht, dass der Antragstellerin in absehbarer Zeit ein Umgangsrecht mit der Perspektive eingeräumt wird, dass sich eine Lebensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und ihren beiden Kindern wieder einstellen wird (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2015 - 3 B 152/15 -, juris Rn. 7; BayVGH, Beschl. v. 7. Oktober 2010 - 10 CS 10.1839, 10 C 10.1840 -, juris Rn. 13).

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 43 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Streitwerts durch das erstinstanzliche Gericht, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

John